

Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Gemeinderat
Oberdorf 4
6018 Buttisholz
(Versand nur digital)

Luzern, 27. Mai 2020 / JV
2018-602

Stellungnahme

Gemeinde Buttisholz; Gesamtrevision der Ortsplanung (bereinigte Unterlagen aufgrund kantonaler Vorprüfung)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Gemäss kantonalem Vorprüfungsbericht vom 5. Dezember 2019 hat uns Ihr Ortsplanungsbüro die bereinigten Unterlagen im März 2020 zur Stellungnahme zugesandt. Wir stellen fest, dass die Vorbehalte aus dem Vorprüfungsbericht grossmehrheitlich umgesetzt worden sind. Infolge Coronavirus-Krise konnten wir im Rahmen eines Videomeetings am 6. April 2020 mit einer Vertretung der Gemeinde und des Ortsplanungsbüros die bereinigten Unterlagen gemeinsam mit dem Rechtsdienst besprechen. Wir haben die Unterlagen auch den involvierten Fachstellen zugestellt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sind in Kopie beigelegt. Die darin enthaltenen Anträge sind für die öffentliche Auflage zu bereinigen.

Bei der Prüfung des Bau- und Zonenreglements (BZR) haben wir mit dem Rechtsdienst noch Anpassungsbedarf zur Bestimmung betreffend die Unter- und Ober-Allmend festgestellt. Um die zulässigen Nutzungen in der Unter- und Ober-Allmend besser abzugrenzen, schlagen wir vor, zwei getrennte Bestimmungen zu schaffen oder alternativ die Abgrenzung in einer gemeinsamen Bestimmung klarer herauszuschälen. Die Ober-Allmend umfasst aktive Landwirtschaftsbetriebe sowie reine Wohngebäude. Sie ist daher als ländliche Erhaltensbauzone zu definieren, das heisst eine Zone mit erhaltens- bzw. schützenswerten Gebäuden mit landwirtschaftlichem Charakter. Die Umnutzung von Ökonomiegebäuden zu Wohnzwecken ist nicht zulässig, Neubauten sind stark eingeschränkt und nur zu Land- und Forstwirtschaftszwecken zulässig.

Die Unterallmend hingegen kann als Bestandesbauzone bezeichnet werden. Sie ist bereits heute vom Charakter her eine reine Bau- bzw. Wohnzone, allerdings ohne erhaltenswerte Bausubstanz. Ziel der Bestimmung für die Unterallmend muss daher ein reiner Bestandeschutz sein, mit ebenfalls stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten. Neubauten sind nicht erlaubt, sondern nur Ersatzbauten (sowie Um- und Anbauten).

Die ergänzten BZR Bestimmungen zur Unter- und Ober-Allmend sind uns vom Ortsplanungsbüro zur Überprüfung zugestellt worden. Es besteht noch geringfügiger Anpassungsbedarf:

Art. 2 Abs. 1

In der Unter-Allmend kann die Abbruchbewilligung von Altbauten weggelassen werden.

Art. 2 Abs. 2

In der Unter-Allmend gelten die Bestimmungen von § 45 PBG.

Art. 1 und 2 (beide Zonen) Abs. 7

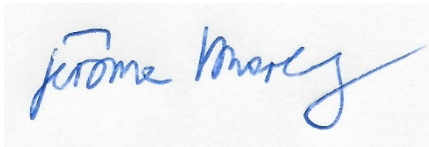
Es ist zu präzisieren, dass es sich bei den Höhenangaben um maximale Gesamthöhen handelt. Im Planungsbericht sind diese Höhen zu begründen.

Art. 2 Abs. 8

In der Unter-Allmend gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II.

Die entsprechend bereinigten Bestimmungen zur Unter- und Ober-Allmend sowie die weitere Bereinigung der Unterlagen gemäss den Anträgen der Fachstellen müssen uns vor der öffentlichen Auflage nicht mehr zugeschickt werden. Die bereinigten Unterlagen zur Gesamtrevision der Ortsplanung Buttisholz können somit öffentlich aufgelegt werden.

Freundliche Grüsse



Jérôme Vonarburg
Projektleiter Raumentwicklung
Tel. direkt 041 228 61 48
jerome.vonarburg@lu.ch

Kopie nur digital an:

- Planteam, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon +41 41 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 6. April 2020 zeu/DAR/Ho/ah/DBI
ID 20_256 / 2112.974 / 2018-245

GEMEINDE BUTTISHOLZ

Vernehmlassung; Zwischenprüfung, Gesamtrevision der Ortsplanung 2018

Sehr geehrter Herr Vonarburg
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 27. März 2020 per E-Mail erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

NATURGEFAHREN

Gefahrenkarte

Da noch nicht alle geplanten Hochwasserschutzprojekte fertig erstellt sind, wurde voraussichtlich die Gefahrenkarte noch nicht nachgeführt. Die Gefahrenkarte dürfte an einigen ausgebauten Stellen nicht mehr aktuell sein. Die Gefahrenkarte ist schnellst möglichst nachzuführen.

Eingedeckte Gewässerabschnitte

Es wurde bei einigen eingedeckten Gewässerabschnitte auf den Gewässerraum verzichtet obwohl der Hochwasserschutz gemäss Gefahrenhinweiskarte und/oder Gefahrenkarte nicht gegeben ist. In folgendem Abschnitt ist der Gewässerraum auszuscheiden:

- Gewässer (ID 463506) Eindeckung unter der Parzellen Nrn. 670, 662 und 1181.

Chottegrabe (Gewässer ID 463104)

Am Chottegrabe schlängelt der vorgeschlagene Gewässerraum analog des Gewässerverlaufs hin und her. Hier gibt es praktisch im ganzen Verlauf Baulinien dessen Verlauf bis auf einige Ausnahmen (Kurve Parzellen Nrn. 392, 887 und 886) übernommen werden sollten.

Bei der Parzelle Nr. 1200 gibt es zwar noch alte (1999) Baulinien um den Autounterstand (Gebäude Nr. 447a). Dies entspricht jedoch nicht im Sinne der Gewässerschutzverordnung. Es dürfen nur Hauptgebäude ausgespart werden. Bei Nebengebäude wie Gartenhäuschen, Garagenunterstände etc. ist der Gewässerraum durchzuziehen. In diesem Fall auch bei Gebäude Nr. 447a.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Von: Schöpfer Karin
Gesendet: Dienstag, 7. April 2020 17:51
An: Vonarburg Jerome
Cc: Gubler Ruedi
Betreff: WG: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung
Anlagen: 2018-2755 Stena zu nachgereichten Unterlagen.docx

Priorität: Hoch

Guten Tag Jérôme

Besten Dank für die aktualisierten Unterlagen. Nach Konsultation der Fachbereiche können wir dazu folgende Rückmeldungen machen:

Grundwasser

Ein Grossteil von Buttisholz liegt im Gewässerschutzbereich Au und im örtlichen Grundwasservorkommen (v.a. das Arbeitsgebiet Moos) entlang der Rot. Besonders im Gebiet Moos ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Im Gewässerschutzbereich Au dürfen generell keine Anlagen erstellt werden, die unter dem mittleren Grundwasserspiegel liegen. Ausnahmen (z.B. Pfahlfundationen) sind nur möglich, wenn die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird. Die genauen Grundwasserverhältnisse sind somit in diesen Gebieten vor dem Einreichen von konkreten Baugesuchen abzuklären. Mit dem Baugesuch sind entsprechende Gesuchsunterlagen eines hydrogeologischen Fachbüros einzureichen. Wir empfehlen, in diesem Fall frühzeitig mit unserer Dienststelle Kontakt aufzunehmen.

In der Gemeinde Buttisholz sind um die beiden wichtigen Trinkwasserfassungen Fürti und Rotischer konforme, grundeigentümergebundene Schutzzonen ausgeschieden. Diese sind grundbuchamtlich (GB) angemerkt und im Zonenplan korrekt aufgezeigt. Ebenso sind die wichtigen gemeindequerenden Quellwasserfassungen Müsschwendi mit den zugehörigen Schutzzonen im Zonenplan korrekt aufgezeigt. Diese Schutzzonen besitzen allerdings erst provisorischen Charakter. Sie sind heute behördenverbindlich, jedoch noch nicht grundeigentümergebunden und auch noch nicht im GB angemerkt. Da die Fassungen Müsschwendi zur Versorgung der Bevölkerung von Buttisholz eine hohe Wichtigkeit aufweisen, genießt die Ausscheidung der definitiven Schutzzonen um diese Quellen hohe Priorität. Leitbehörde für das Schutzzonenverfahren ist die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe). Das Verfahren zur Ausscheidung wurde 2005 zwar gestartet, jedoch nicht abgeschlossen. Ziel ist es, diese wichtigen Schutzzonen um die Quellwasserfassungen Müsschwendi möglichst zeitnah und eigentümergebunden zu verfügen und diese grundbuchamtlich anzumerken.

Im Zonenplan Gesamt 1:5000 wird eine Schutzzone aufgeführt, welche mit Schreiben unserer Dienststelle am 13. März 2007 mit dem Einverständnis des Präsidenten der WV Buttisholz aufgehoben wurde. Es ist dies die Schutzzone Schürli-Hubel auf Parzelle Nr. 534. Diese ist auch in der Grundwasserschutzkarte im Geoportal des Kantons nicht mehr aufgeführt. Das Quellwasser auf Parzelle Nr. 534 wird nicht mehr ins Versorgungsnetz eingespiesen und ist damit auch nicht mehr von öffentlichem Interesse.

Antrag:
Die Schutzzone Schürli-Hubel auf Parzelle Nr. 534 ist aus dem Plan zu streichen.

Risiko

Der Antrag wurde aufgenommen. Unser neuer Muster-BZR-Artikel zu den Technischen Gefahren steht nun im BZR als Artikel 59. Im Absatz 4 gibt es bei den «raumplanerischen Massnahmen» noch einen Tippfehler.

Oberflächengewässer

Ein grosser Teil der Anträge des Fachbereichs Oberflächengewässer wurden leider nicht umgesetzt. In der Beilage senden wir deshalb nochmals die ursprüngliche Stellungnahme des Fachbereichs, ergänzt mit Hinweisen (im Korrekturmodus), ob und wie die Anträge in den überarbeiteten Unterlagen umgesetzt wurden, respektive welche Nachbesserungen noch notwendig sind.

Luft

Unter 9.4 Geruchsabstandslinien (FAT) steht
Mit den Zonenplanmassnahmen bestehen keine Konflikte mit Geruchsabständen (FAT).

Das Thema wurde demnach offenbar geprüft. Nach den neuesten Informationen der Dienststelle lawa weisen wir darauf hin, dass die Geruchsthematik in Buttisholz besonders relevant ist und deshalb in Absprache mit der Dienststelle lawa geprüft werden soll (falls nicht schon erfolgt).

Vielen Dank für das Einbringen dieser Rückmeldungen und die Bemühungen.
Freundliche Grüsse
Karin Schöpfer

Von: Vonarburg Jerome <Jerome.Vonarburg@lu.ch>
Gesendet: Freitag, 27. März 2020 09:32
An: Schöpfer Karin <Karin.Schoepfer@lu.ch>
Betreff: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung

Liebe Karin

Die Vorbehalte und Anträge der kantonalen Vorprüfung sind in den Unterlagen zur Gesamtrevision Buttisholz ergänzt worden. Seitens DL rawi koordiniere ich die Überarbeitung und bitte die DL uwe, die beigefügte Liste des Planungsbüros «but_Zusammenstellung VP_200302» durchzuschauen und nach Möglichkeit nächste Woche KURZ zu prüfen, ob die Vorbehalte und Anträge in den beigefügten aktualisierten Unterlagen nun umgesetzt worden sind. Ich bin dankbar um eine Rückmeldung, ob nun alles i.O. ist oder welche Ergänzungen es noch braucht / welche Änderungen vorzunehmen sind. Gerne eine Rückmeldung am besten per E-Mail oder ich bin auch über meine umgeleitete Bürotelefonnummer im Home-Office erreichbar.

Jérôme Vonarburg
Projektleiter Raumentwicklung

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 61 48
jerome.vonarburg@lu.ch
www.rawi.lu.ch

2. Oberflächengewässer (Riet Schocher)

Am 1. Januar 2011 ist eine Änderung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) in Kraft getreten. Mit diesen neuen Vorgaben wird der Gewässerraumfreihaltung und der Revitalisierung von Gewässern vermehrt Bedeutung zugemessen. Die Gemeinde hat im Rahmen der Zonenplanung den Gewässerraum bis 2018 festzulegen. Das Vorgehen ist in der Arbeitshilfe ‚Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung‘ festgelegt. Die Überarbeitung der Arbeitshilfe befindet sich zur Zeit in der Vernehmlassung. Die definitive Version wird im Januar 2019 publiziert.

Die neue Arbeitshilfe wurde mittlerweile publiziert hat aber keinen Eingang in den Planungsbericht gefunden (Kap 11.1.1) → Nachbessern.

Für die Beurteilung des Hochwasserschutzes liegt das Wissen bei der Fachstelle Naturgefahren der DS vif. Wir gehen im Folgenden nicht darauf ein. Es gilt die Stellungnahme der DS vif.

Generell

Darstellung Teilzonenplan Gewässerraum

Der Teilzonenplan Gewässerraum wird über die ganze Gemeinde im Massstab 1:5000 dargestellt. Die Anpassungen insbesondere im Siedlungsgebiet ist schwer lesbar.

Antrag:

Der Teilzonenplan Gewässerraum ist in Teilplänen mit grösserem Massstab darzustellen.

Ausserhalb Bauzone nicht umgesetzt! Landwirte haben genauso Bedarf ihre Eigentumsbeschränkung gut zu lesen. → Muss nachgeliefert werden.

Theoretischer Gewässerraum

Es hat sich als hilfreich erwiesen, den theoretischen Gewässerraum auch darzustellen.

Antrag:

Die theoretischen Gewässerräume sind über das gesamte Gewässernetz der Gemeinde darzustellen.

Nicht umgesetzt. Schade, aber tolerierbar.

Darstellung der Freihalteflächen

Die Symbolisierung der Freihalteflächen Gewässerraum mit grüner Umrandung ist schwer lesbar.

Antrag:

Die Freihalteflächen sind klarer (z.B. mit Schraffur) darzustellen.

Jetzt ist dafür die Freihaltezone ohne Bewirtschaftungseinschränkung schwer lesbar. → wir verweisen auf die Arbeitshilfe ‚Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung‘ p35.

Naturschutzzonen

Gemäss dem neuen Zonenplanmodell und der Überarbeitung der Arbeitshilfe wird der Gewässerraum auch bei Naturschutzzonen überlagert.

Antrag:

Die Gewässerräume sind auch bei Naturschutzzonen auszuscheiden. Der Text im Planungsbericht ist entsprechend anzupassen.

OK

Vermassung der Gewässerraumbreiten

Teilweise wurden im Plan die Breiten des Gewässerraumes ab Bachachse eingezeichnet. Das ist sehr hilfreich. Es bleibt aber über weite Strecken unklar, welche Breiten gelten.

Antrag:

Die Anzahl der Massangaben ist deutlich zu erhöhen, sodass für jeden Abschnitt klar wird, welche Breite gilt.

Weitgehend OK. Muss noch weiter verdichtet werden, insbesondere innerhalb Bauzone.

Abschluss Gewässerraum als Puffer

Der Gewässerraum wurde als Puffer um die Gewässerachsen mit runden Enden errechnet. Das führt zu absurden halbkreisförmigen Kleingewässerräumen.

Beispiel:



Antrag:

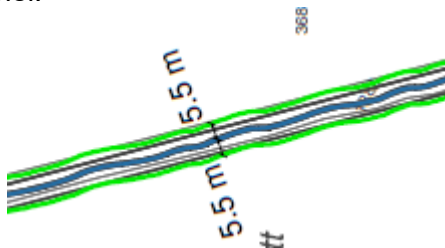
Sämtliche Abschlüsse sind zu überprüfen und anzupassen.

Halbrunde Abschlüsse wie oben wurden durch ähnlich absurde rechteckige ersetzt → weglassen.

Pendelnder Gewässerraum

An verschiedenen Stellen wurde der Gewässerraum als Puffer um den pendelnden Bach gelegt. Das führt zu nicht umsetzbaren Gewässerräumen.

Beispiel:



Antrag:

Die pendelnden Gewässerräume sind durch Gewässerraumkorridore zu ersetzen.

OK

Aufhebung von Wasserbaulinien

Die Wasserbaulinien werden in Gewässerräume überführt. Ein grosser Teil der Wasserbaulinien entstand vor der Revision des GSchG. Sie sind oft nicht konform mit dem GSchG.

Antrag:

Die Baulinien sind im Einzelnen auf ihre Konformität mit dem GSchG zu überprüfen und wo nötig anzupassen.

Nicht umgesetzt → Nachliefern.

Asymmetrische Gewässerräume

Der Gewässerraum ist symmetrisch auszuscheiden. Trotzdem soll an etlichen Abschnitten der Gewässerraum asymmetrisch ausgeschieden werden. Das ist nur in Härtefällen möglich. Normalerweise gilt Bestandesgarantie für vorhandene Gebäude. Ein Härtefall besteht nur dann, wenn die Parzelle keinen Neubau zulässt.

Antrag:

Die Gewässerräume sind symmetrisch auszuscheiden. Allenfalls kann ein Abschnitt asymmetrisch ausgeschieden werden, wenn ein Härtefall vorliegt.

Wurde nicht umgesetzt! Bsp. Parz 1043.

Reduktion von Gewässerräumen (inkl. Anpassungen an Gebäude)

Der Gewässerraum kann in dicht bebauten Gebieten reduziert werden und in Härtefällen an die Gebäude angepasst werden. ~~Normalerweise~~ Es gilt Bestandesgarantie für vorhandene Gebäude. Ein Härtefall besteht nur dann, wenn die Parzelle **keinen** Neubau zulässt. Der Gewässerraum soll in vielen Fällen nicht rechtskonform ausgeschieden werden.

Antrag:

Der Gewässerraum ist generell über Gebäude zu legen, wo kein Härtefall nach zu weisen ist.

Nicht umgesetzt! Z.B. Parz 993, 1339, 421, 423, 1202, 413, 362, 991

Die Reduktionen sind nicht bewilligungsfähig mit Ausnahme der unten genannten Parzellen. Die Reduktionen sind im einzelfallweise im Planungsbericht zu begründen!

Härtefälle

Ein Härtefall besteht nur dann, wenn die Parzelle keinen Neubau zulässt. Härtefälle bestehen nur auf folgenden Parzellen: 311, 364 und 420. An den übrigen Stellen ist der Gewässerraum ordentlich auszuscheiden.

Bei den Parzelle 364 und 420 sind die Gebäude aus dem ordentlichen Gewässerraum auszusparen.

Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung des Gewässerraumes kann verzichtet werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist und kein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. In folgenden Fällen besteht ein öffentliches Interesse an der Längsvernetzung: Parzellen 325, 426, 518, 579, 684, 685, 687, 723, 953 und 1160.

Antrag:

Auf diesen Parzellen sind auch bei eingedolten Abschnitten die Gewässerräume auszuscheiden.

OK

Planungsbericht

Dicht bebaut

Im Planungsbericht werden Gebiete als „dicht bebaut“ bezeichnet, weil sie in der Hinweiskarte „Dicht überbaute Gebiete“ aufgeführt sind. Die Karte ist als Hinweiskarte zu verstehen. Ob ein Gebiet gemäss aktueller Rechtsprechung als „dicht bebaut“ anzusprechen ist, lässt sich nicht mit der Hinweiskarte begründen.

Antrag

Der Text im Planungsbericht ist anzupassen. Das Kapitel 11.5.10 ist mit einer klaren (rechtskonformen) Definition von dicht überbauten Gebieten zu ergänzen.

Wir verweisen auf die Arbeitshilfe.

Kap. 11.6.1 Anpassung AV-Daten (Verzicht auf Festlegung GWR)

Die sogenannten „Nicht-Gewässer“ werden nicht aufgehoben. Die AV-Daten können nicht einfach auf Wunsch angepasst werden. Die Gewässerabschnitte verbleiben im Gewässernetz. Sie wurden als künstlich angelegt charakterisiert. Damit lässt sich der Verzicht begründen.

Antrag:

Der Text ist anzupassen OK-

Soppensee

Für den Soppensee wurde ein Fachgutachten als Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume erarbeitet, anhand des Leitfadens zur Ermittlung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen ('Pufferzonenschlüssel'), BUWAL 1994. Es ergeben sich dabei Pufferbreiten von 30 bis 40 Meter ab den schützenswerten Biotopen am Seeufer. Zur Verbesserung des Zustandes des Soppensees erachten es die Dienststellen uwe und lawa als notwendig, die vorgeschlagenen Pufferzonen im Rahmen der Gewässerraumfestlegung umzusetzen, um eine Verbesserung des Zustandes des Soppensees zu erreichen. Rechtlich ist das Vorgehen abgestützt auf Art. 41b Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung, wonach *die Breite des Gewässerraumes erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist für die Gewährleistung überwiegender Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes*. Weiter ist eine Erhöhung der Gewässerraumbreiten auch im Interesse des Gewässerschutzes (Verbesserung der Wasserqualität, Senkung des Nährstoffeintrages) und der Fischerei (Sauerstoffmangel - Fischsterben). Die Daten können auch digital bei der Dienststelle lawa bezogen werden.

Antrag:

Die bereinigte Pufferlinie des Fachgutachtens ist als Berandung des Gewässerraumes zu übernehmen.

Wurde nicht umgesetzt. → Nachliefern!

Zusammenfassung

Wir empfehlen den Teilzonenplan Gewässer (Pläne und Planungsbericht Kapitel 11) im Rahmen einer 2. Vorprüfung einzureichen.



Landwirtschaft und Wald (lawa)

Geschäftsstelle

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Jérôme Vonarburg
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 7. April 2020 ETP

STELLUNGNAHME

**Gemeinde Buttisholz; Gesamtrevision der Ortsplanung 2018
Umsetzung kantonale Vorprüfung**

Sehr geehrter Herr Vonarburg

Gestützt auf Ihr Mail vom 27. März 2020 haben wir die Umsetzung der Anträge/Hinweise (but_Zusammenstellung VP_200302) aus der kantonalen Vorprüfung geprüft. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Jagd

Umsetzung «Freihaltezone Wildtierkorridor»

Die Perimeter der Freihaltezonen Wildtierkorridore (LU 18, LU 19) wurden korrekt in den Zonenplan (Version 200303) übernommen. Ebenso wurde der Muster-BZR Artikel korrekt in das BZR der Gemeinde übernommen.

Natur und Landschaft

Erweiterter Gewässerraum Soppensee

Die Dienststelle Umwelt und Energie stellte der Gemeinde den Perimeter des erweiterten Gewässerraums des Soppensees gemäss Pufferzonenschlüssel mit dem Schreiben vom 10.12.2018 zur Verfügung. Der erweiterte Gewässerraum des Soppensees, welcher nun in den überarbeiteten Plänen der Ortsplanung (Version 200303) enthalten ist, entspricht jedoch nicht dem Perimeter, welcher anhand des Pufferzonenschlüssels erarbeitet wurde.

Antrag

- Der mit dem Pufferzonenschlüssel erarbeitete erweiterte Gewässerraum, welchen die Gemeinde mit dem Schreiben vom 10.12.2018 von der Dienststelle Umwelt und Energie erhalten hat, ist als minimaler Perimeter zu übernehmen.

Fusswegrichtplan

Wir halten an unserer Stellungnahme zum Fusswegrichtplan entlang des Tannenbachs fest:

Der neue Fussweg führt entlang des Tannenbachs (Parzellen 826, 1405). Der Gewässerraum ist gemäss Gewässerraumplan (Vorprüfung) in diesem Bereich 8.5 m breit.

Antrag

- Der neue Fussweg ist ausserhalb des Gewässerraums anzulegen.

Bau- und Zonenreglement

Die Anträge aus Sicht Natur und Landschaft zum Bau- und Zonenreglement wurden umgesetzt.

Aus waldrechtlicher Sicht haben wir keine Bemerkungen. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Manuela Bannwart

Sachbearbeiterin
041 349 74 21
manuela.bannwart@lu.ch

Vonarburg Jerome

Von: Casutt Marcus
Gesendet: Montag, 27. April 2020 08:44
An: Vonarburg Jerome
Betreff: AW: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung

Lieber Jérôme

Vielen Dank für das Paket an Unterlagen. Inzwischen habe ich das durchgesehen und denke, wir sind auf einem guten Weg...

Meine Stellungnahme wurde – in der einen Variante - umgesetzt.

Im Detail sieht das so aus:

- Die Ergänzung von Art. 41 dürfte die Belange der Denkmalpflege abdecken
- Die Anpassungen im Bebauungsplan fallen somit ausser Betracht.
- Die Art der Umsetzung im BZR entspricht nicht ganz dem Muster (gemäss eurem Rechtsdienst). Aber die Gemeinde ist da ja frei.
- Bei Art. 41 Abs. 4 werden die erhaltenswerten Objekte behandelt. Dabei sind «die erhaltenswerten Objekte innerhalb des Kontrollbereichs Ortsbild» explizit genannt. Ist das Absicht? Oder sollten einfach «die erhaltenswerten Objekte» generell genannt werden?

Freundliche Grüsse

Marcus Casutt

Gebietsdenkmalpfleger

KANTON LUZERN

Dienststelle Hochschulbildung und Kultur

Denkmalpflege und Archäologie

Libellenrain 15

6002 Luzern

Tel. 041 228 71 81

marcus.casutt@lu.ch

www.da.lu.ch

Von: Vonarburg Jerome <Jerome.Vonarburg@lu.ch>
Gesendet: Dienstag, 21. April 2020 09:27
An: Casutt Marcus <Marcus.Casutt@lu.ch>
Betreff: AW: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung

Jérôme Vonarburg

Tel. +41 41 228 61 48

jerome.vonarburg@lu.ch

Von: Vonarburg Jerome
Gesendet: Freitag, 17. April 2020 10:40
An: Casutt Marcus <Marcus.Casutt@lu.ch>
Cc: Liniger Andrea <Andrea.Liniger@lu.ch>
Betreff: AW: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung

Lieber Marcus

Wir sind mit dem Ortsplaner an der Bereinigung der Unterlagen aufgrund der kantonalen Vorprüfung. Seitens Denkmalpflege hast im Rahmen der Vorprüfung Vorbehalte geäussert. Kannst du BZR und die BP Bestimmungen (siehe Mail vom 27. März 2020) bzgl. deiner Vorbehalte prüfen und mir bis nächste Woche eine KURZE Rückmeldung geben, ob die Unterlagen nun so i.O. sind oder ob es allenfalls welche Ergänzungen / Anpassungen braucht.

Die Gemeinde will den Prozess der Gesamtrevision vorantreiben und die Unterlagen für die öffentliche Auflage bereinigen. Nach deiner Rückmeldung kann ich die koordinierte Rückmeldung aller Dienststellen an den Ortsplaner vornehmen.

Besten Dank und beste Grüsse

Jérôme Vonarburg
Tel. +41 41 228 61 48
jerome.vonarburg@lu.ch

Von: Vonarburg Jerome
Gesendet: Freitag, 27. März 2020 09:47
An: Casutt Marcus <Marcus.Casutt@lu.ch>
Betreff: Gesamtrevision Buttisholz: Umsetzung kantonale Vorprüfung

Liebe Marcus

Die Vorbehalte und Anträge der kantonalen Vorprüfung sind in den Unterlagen zur Gesamtrevision Buttisholz ergänzt worden. Seitens DL rawi koordiniere ich die Überarbeitung und bitte dich, die beigefügte Liste des Planungsbüros «but_Zusammenstellung VP_200302» durchzuschauen und nach Möglichkeit nächste Woche KURZ zu prüfen, ob deine Vorbehalte und Anträge in den beigefügten aktualisierten Unterlagen nun umgesetzt worden sind. Ich bin dankbar um eine Rückmeldung, ob nun alles i.O. ist oder welche Ergänzungen es noch braucht / welche Änderungen vorzunehmen sind. Gerne eine Rückmeldung am besten per E-Mail oder ich bin auch über meine umgeleitete Bürotelefonnummer im Home-Office erreichbar.

Jérôme Vonarburg
Projektleiter Raumentwicklung

KANTON LUZERN
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Tel. +41 41 228 61 48
jerome.vonarburg@lu.ch
www.rawi.lu.ch